



Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Ihr Zeichen      Unser Zeichen      Bearbeiter/in      Tel **501 65**      Fax **501 65**      Datum  
2020-      WW-St/Ges/Pa      Josef Zuckerstätter      DW 12365      DW 142365      04.11.2020  
0.654.355

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Immobilieninvestmentfondsgesetz und das Investmentfondsgesetz 2011 geändert werden

Mit dem Entwurf werden geänderte europäische Vorgaben in nationales Recht umgesetzt, wobei inhaltlich die Zulassung bzw. genaue Regulierung von Pre-Marketing, die sich nur an professionelle Anleger richtet, den zentralen Punkt bildet. Zudem werden innerstaatliche Anpassungen bei den Behalte-Fristen von Immobilienfonds vorgenommen.

Die Anpassungen an geänderte EU-Vorgaben sind vom österreichischen Gesetzgeber nur begrenzt gestaltbar, die Aufrechterhaltung einer Mindeststruktur an Ansprechstellen für jene Bereiche der Alternativen Investmentfonds, die Privatkunden im neuen § 48a des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) zugänglich sind, wird dabei von der Bundesarbeitskammer (BAK) ausdrücklich begrüßt.

Die Klarstellung der Verwaltungsabläufe auch bei der Registrierung von AIFM durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) trägt sicherlich zu erhöhter Transparenz bei. Begrüßt wird von der BAK die neu geschaffene Möglichkeit für die FMA, nach § 47 Abs 12 und 13 über die fehlende Zulassung von konkreten in Österreich zum Kauf angebotenen, jedoch nicht zugelassenen, nicht EU AIFM zu informieren. Dies erlaubt ein proaktives Verhindern von Fehlverhalten am Finanzmarkt.

Während die möglichen Probleme einer fast täglichen Rücklösung der Anteile bei gleichzeitig illiquider Veranlagung in Immobilien bei Immobilieninvestmentfonds durchaus ernst zu nehmen sind, erscheint die generelle Einführung einer einjährigen Behalte-Dauer bei gleichzeitiger einjähriger Kündigungsfrist deutlich zu lange.

Derzeit besteht bereits die Möglichkeit, im Falle von Liquiditätsproblemen die Rücklösung auszusetzen, wobei die negative Signalwirkung einer solchen Maßnahme für die Fonds durchaus problematisch sein kann. Es erscheint jedoch überzogen, nur zur eventuellen Vermeidung von solchen Signalen in einer Krisensituation die Liquidität von Immobilieninvestmentfondsanteilen derartig zu verschlechtern. Angesichts eines großen Angebots von deutlich riskanteren Anlagen in Immobilien nach dem Alternativ Finanzierungsgesetz sollte vermieden werden, Kleinanlegern hier einen zusätzlichen Anreiz zu geben, in weniger regulierte Bereiche auszuweichen.

Die BAK schlägt vor, die Rücklösungsfrist jedenfalls abhängig vom Betrag zu staffeln und nur für Beträge über € 100.000,- die volle Jahresfrist zu normieren. Dies würde auch Kleinanlegern die Nutzung dieses an sich soliden Instruments erlauben, ohne die Liquiditätsplanung der Fonds zu erschweren. Die nachzuweisende einjährige Behaltefrist ab Erwerb im geplanten § 11 Abs 1, kann aus Sicht der BAK überhaupt entfallen. Generell sollte überlegt werden, ob nicht kürzere Fristen ebenso den Zweck einer angemessenen Liquiditätsplanung im Fonds erfüllen.

Die Übergangsfrist bei der Einführung dieser langen Behalte-Dauer ist in jedem Fall notwendig. Zudem müssen eine umfassende Informationspflicht sowie ein Austrittsangebot an die Anleger vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung normiert werden. Als Vorbild könnten die Bestimmungen des im gleichen Entwurf vorgeschlagenen neuen § 33 Abs 1 Zif 1 des AIFMG dienen. Sowohl bei einem vorzeitigen Umsetzen in den Fondsbestimmungen wie dies ab 2023 möglich werden sollte, als auch vor dem Inkrafttreten der Bestimmung ab 2027 ist eine gesonderte Information und Ausstiegsmöglichkeit in jedem Fall vorzusehen.

